

Revidierte Verbandsordnung des Abwasserverbandes Klettgau

Antrag der Delegiertenversammlung des
Abwasserverbandes Klettgau vom
8. April 2009 an die Verbandsgemeinden

Beringen



Gächlingen

Guntmadingen



Hallau

Löhningen



Neunkirch

Oberhallau



Siblingen

Wilchingen



Revidierte Verbandsordnung des Abwasserverbandes Klettgau

vom 8. April 2009

Antrag der Delegiertenversammlung des Abwasserverbandes Klettgau vom 8. April 2009 an die Verbandsgemeinden zur Genehmigung der revidierten Verbandsordnung des Abwasserverbandes Klettgau

Vorbemerkung

Zur einfacheren Lesbarkeit wird in der Verbandsordnung durchwegs die männliche Personenbezeichnung verwendet. Mit dieser Bezeichnung sind jedoch stets beide Geschlechter gemeint.

A. ALLGEMEINES

Art. 1

Zusammenschluss

Die Gemeinden Beringen, Gächlingen, Guntmadingen, Hallau, Löhningen, Neunkirch, Oberhallau, Siblingen und Wilchingen bilden auf unbestimmte Dauer einen Gemeindeverband.

Art. 2

Name/Sitz/Rechtsform

Der Verband führt den Namen „Abwasserverband Klettgau“ und hat seinen Sitz in Hallau. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 3

Aufgaben/Zweck

Der Verband ist unter Vorbehalt von Art. 23 verpflichtet, die im Einzugsgebiet des Verbandes anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer zu sammeln, zu reinigen und zu beseitigen.

Durch die Aufnahme weiterer Gemeinden oder durch vertragliche Abmachungen kann der Verband seinen Wirkungsbereich erweitern.

Bei der Integration einer Gemeinde in eine Verbandsgemeinde besteht ein Anschlussrecht. Der Anschluss stellt eine Neuaufnahme dar und es ist eine Einkaufssumme nach Art. 10 lit. c bzw. Art. 42 Abs. 1 geschuldet.

Art. 4

Anlagen: Betrieb/Eigentum

Der Verband betreibt die Abwasserreinigungsanlage in Hallau und die im beigehefteten Plan eingetragenen Sammelkanäle sowie die dazugehörigen Spezialbauwerke.

Als Verbandsanlagen gelten alle Bauwerke und Einrichtungen, welche

- von mehr als einer Gemeinde genutzt werden
- für den Betrieb und Unterhalt eine zentrale, übergeordnete Funktion haben
- für die Bewirtschaftung des Netzes und der ARA eine zentrale Bedeutung haben
- für die Belastung der ARA und zum Schutze der Vorfluter (Entlastungen) zentral gesteuert werden müssen.

Über die Aufnahme eines Bauwerkes oder einer Einrichtung als Verbandsanlage entscheidet die Delegiertenversammlung des Verbandes.

Art. 5

Rechtsgrundlagen

Der Verband stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

- a) das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz; GSchG) vom 24. Januar 1991;
- b) Einführungsgesetz des Kantons Schaffhausen vom 27. August 2001 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991;
- c) Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 2. Juli 2002 (Kantonale Gewässerschutzordnung; GSchVV);
- d) Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (Kantonsverfassung; KV);
- e) Gemeindegesetz für den Kanton Schaffhausen vom 17. August 1998;
- f) Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG).

Art. 6

Pläne

Der beigeheftete Übersichtsplan 1:30'000 vom 5. November 2008 in seiner jeweils aktuellen Version ist integrierender Bestandteil dieser Verbandsordnung. Anpassungen bei den Verbandsanlagen werden auf dem Plan nachgeführt und mit dem jeweiligen Revisionsdatum vermerkt.

B. ORGANISATION

I. Allgemeines

Art. 7

Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Gesamtheit der Verbandsgemeinden
- b) die Delegiertenversammlung
- c) der Bau- und Betriebsausschuss
- d) die Betriebsleitung und Rechnungsführung
- e) die Rechnungsprüfungskommission

II. Die Gesamtheit der Verbandsgemeinden

Art. 8

Zuständigkeit

Die Verbandsgemeinden wählen ihre Delegierten und beschliessen über:

- a) Ausgaben, welche die Finanzkompetenzen der Delegiertenversammlung übersteigen (Art. 10 lit. e der Verbandsordnung);
- b) Änderungen von Art. 1-4, 7-15, 18+19, 22-26, 28-33, 41-44 der Verbandsordnung, soweit sich diese mit dem übergeordneten Recht vereinbaren lassen.

III. Die Delegiertenversammlung

Art. 9

Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus je zwei Delegierten der Verbandsgemeinden zusammen.

Die Delegierten werden durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden gewählt.

Ist ein Delegierter an der Ausübung seines Mandats verhindert, kann die Verbandsgemeinde eine Ersatzperson bestimmen.

Art. 10

Aufgaben/Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung hat folgende Kompetenzen und Aufgaben:

- a) Oberaufsicht über das Rechnungswesen und über Bau, Unterhalt und Betrieb gemeinsamer Anlagen;

- b) die Revision der Verbandsordnung unter Vorbehalt von Art. 8 lit. b und Art. 34-40;
- c) Aufnahme inkl. Festsetzung der Einkaufssumme und Entlassung von Verbandsgemeinden sowie Abschluss und Auflösung von Verträgen gemäss Art. 3 Abs. 2 der Verbandsordnung;
- d) Erlass eines Finanzplanes für mindestens 5 Jahre inkl. der jährlichen Nachführungen. Beschluss über das Budget, welches bis Ende August des Vorjahres zuhanden der Verbandsgemeinden verabschiedet sein muss. Genehmigung der Betriebsrechnung, des Geschäftsberichtes sowie der jährlichen Berichterstattung an die Verbandsgemeinden;
- e) Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben im Betrage von bis zu Fr. 2'000'000.-- sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von bis zu Fr. 500'000.--. Übersteigt die neue einmalige Ausgabe den Betrag von Fr. 1'000'000.-- oder die jährlich wiederkehrende Ausgabe den Betrag von Fr. 250'000.--, können 300 Stimmberechtigte aus den Verbandsgemeinden innerhalb von 30 Tagen von der amtlichen Veröffentlichung an beim Präsidenten der Delegiertenversammlung das schriftliche Begehren um Durchführung einer Abstimmung in den Verbandsgemeinden verlangen. Die Ausgabe ist bewilligt, wenn ihr die Mehrheit der Gemeinden zustimmt. Neue einmalige Ausgaben von über Fr. 2'000'000.-- bzw. jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 500'000.-- bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.
- f) Festlegung/Revision des Kostenverteilers;
- g) Wahl des Betriebsleiters und der Mitglieder des Bau- und Betriebsausschusses, soweit diese nicht schon durch die Verbandsordnung bestimmt sind;
- h) Erlass von Reglementen, Ausführungsvorschriften und Weisungen;
- i) Behandlung von Einsprachen;
- j) Beschluss und Vollmachtserteilung zur Prozessführung;
- k) Festlegung des Bauprogramms und Genehmigung von Ausführungsplänen.

Art. 11

Konstituierung

Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Aktuar auf eine Amtsdauer von je vier Jahren. Das Aktuarat kann auch einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied der Delegiertenversammlung ist.

Art. 12

Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt zusammen:

- a) auf Anordnung ihres Präsidenten, jedoch mindestens einmal im Jahr;
- b) auf Verlangen des Bau- und Betriebsausschusses;
- c) auf Verlangen von zwei Verbandsgemeinden.

Spätestens 15 Tage vor der Versammlung sind die Delegierten vom Präsidenten durch Zustellung der Traktandenliste einzuladen.

Art. 13

Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Über Sachgeschäfte, die gehörig angekündigt worden sind, beschliesst sie mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen.

Die Änderung der Verbandsordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmen. Jedem Delegierten kommt eine Stimme zu. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über Sachgeschäfte, die nicht gehörig angekündigt worden sind, darf ein Beschluss nur mit Einstimmigkeit aller Delegierten gefasst werden. Für Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr massgebend. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

IV. Bau- und Betriebsausschuss

Art. 14

Zusammensetzung

Der Bau- und Betriebsausschuss besteht aus je einem Vertreter des Gemeinderates der Verbandsgemeinden. Dem Bau- und Betriebsausschuss gehören zudem – mit beratender Stimme – der Präsident der Delegiertenversammlung, der Betriebsleiter der ARA sowie ein Vertreter der Gewässerschutzfachstelle des Kantons Schaffhausen an.

Der Bau- und Betriebsausschuss konstituiert sich selbst. Das Sekretariat kann einer Verbandsgemeinde oder einer Drittperson übertragen werden.

Die Mitglieder des Bau- und Betriebsausschusses können nicht der Delegiertenversammlung angehören. Sie nehmen aber an deren Verhandlungen mit beratender Stimme teil.